

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1912_4

Titel: Vorschriften für die Diplomprüfungen für Elektroingenieure an der
Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart

Ort: Stuttgart

Datierung: 1912

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/
image/1569907460851_P1912_4/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912_4/1/)

Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/
image/1569907460851_P1912_4/12/LOG_0010/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912_4/12/LOG_0010/)

IV. Übergangsbestimmungen.

§ 15.

Nach vorstehender Prüfungsordnung wird die Vorprüfung erstmals im Herbst 1912, die Hauptprüfung im Frühjahr 1913 vorgenommen.

Anhang.

Die Diplomingenieure werden auf folgende in Prüfungssachen für sie wichtige Bestimmungen hingewiesen:

I. Kgl. Verordnung betreffend die Staatsprüfung im Baufach vom 12. August 1909 (Reg.-Blatt Seite 233):

§ 1.

Die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Hochbau-, im Bauingenieur- und im Maschineningenieurfach einschließlich Elektrotechnik wird erworben:

1. durch die Erstehung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Jahre 1909 oder später;
2. durch die vorgeschriebene praktische Tätigkeit;
3. durch die Erstehung der Staatsprüfung.

Zur Anstellung als Beamter ist für einzelne Dienstzweige weiterhin der Besitz der besonders vorgeschriebenen körperlichen Eigenschaften erforderlich.

§ 2.

Praktische Tätigkeit und Staatsprüfung unterscheiden sich nach den in § 1 Absatz 1 bezeichneten drei Fachrichtungen.

Zur praktischen Tätigkeit und zur Staatsprüfung je in ihrer Fachrichtung werden Diplomingenieure zugelassen, die die Diplomprüfung (§ 1 Absatz 1 Nr. 1) als Architekt, Bauingenieur, Maschineningenieur, Verwaltungsingenieur oder als Elektroingenieur abgelegt haben und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Ein Anspruch auf praktische Ausbildung im Staatsdienst besteht nur, soweit es sich um die Leistung des vorgeschriebenen Behörden- und Oberbehördendienstes handelt.

(Absatz 3 kommt hier nicht in Betracht).